

Präambel:

Die Open Source Ecology Germany (e.V.) ist Teil der weltweiten Open Source Ecology-Bewegung, die sich für einen nachhaltigen technischen Fortschritt mittels Forschung und Wissenschaft einsetzt. Durch die Entwicklung von Open-Source- und Open-Hardware-Projekten, deren Baupläne unter freien Lizenzen für jedermann frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden, soll somit ein Beitrag für eine Verbesserung der ökologischen und sozio-ökonomischen Gesamtsituation auf diesem Planeten geleistet werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Open Source Ecology Germany (e.V.)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben aus Forschung und Wissenschaft, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie des Umweltschutzes, oder führt diese durch.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Schulungen oder Workshops zur Aus- und Weiterbildung in den Räumen der Mitgliedsprojekte und befreundeten Institutionen.
 - b) Forschung und Entwicklung von effizienten und nachhaltigen Technologien in den Bereichen der Agartechnik, der Bautechnik, der Energietechnik, des Transports, der Fertigung und der Produktion.
 - c) Einrichtung und Unterstützung von räumlichen und technischen Infrastrukturen für die Forschung, Entwicklung und Dokumentation von Technologien und Methoden in o.g. Themenbereichen.
 - d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, Baupläne, Produktionsprozesse und anderer Informationen unter freien Lizenzen.
 - f) Förderung der Vernetzung von Gruppen und Organisationen, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, durch Bereitstellung einer Internet-Plattform.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit sich nach der Beitragsordnung richtet, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen ist.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die lediglich passiv fördern (z.B. finanziell) oder juristische Personen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt formlos an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
5. Der Antrag auf Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen persönlich zu haften.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Auflösung, oder aber bei Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat erklärt werden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen hat oder wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug

ist und trotz Mahnungen nicht gezahlt hat.

9. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

10. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

11. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinsauflösung besteht von Seiten des Mitglieds kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrochter Vermögenswerte (z.B. Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen).

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Kassenwart

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder sind.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Mitarbeiter und Angestellte dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend ist. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
9. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt oder wenn es von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, d.h., per Post oder eMail und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder eMailAdresse gerichtet worden ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zu jeder Zeit Anträge zur Tagesordnung stellen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und damit für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

7. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu überprüfen und einen Bericht darüber abzugeben.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,

b) Wahl des Vorstands,

c) Entlastung des Vorstands,d) Schaffung der Beitragsordnung und ihrer Änderung,

e) Genehmigung der Geschäftsordnung und ihrer Änderung,

f) Satzungsänderungen,

g) die Auflösung des Vereins

h) Entscheidungen in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.

9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und bei Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Sie müssen den Vereinsmitgliedern aber vorher bekannt gegeben werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die jährliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2. Liquidatoren des Vereins sind der Vorstand, soweit nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vereinsvermögen nur für dieser Satzung gemäße steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden. Über die entsprechende Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung. Kommt darüber kein Beschluss zustande, fällt das Vereinsvermögen der „Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis gemeinnützige GmbH“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

1. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden vom Verein folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und Tel.Nr., EMail, Bankverbindung, Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder etwa auf VereinsMedien oder im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins in einem Verband nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Vereinsmitglied nicht widersprochen hat.

3. Auf dem Beitrittsantrag zum Verein werden die Mitglieder in geeigneter Form über die Verwendung der Daten informiert und explizit aufgefordert, der Speicherung und Nutzung der Daten für den Vereinszweck zuzustimmen.

Ort, Datum

Unterschriften